

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

1.

§ 3 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„Grundstücksanschlüsse

Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück. Der Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.“

2.

In § 12 Absatz 2, Satz 2 werden die Wörter „fachlich geeignete Unternehmen oder sachkundige Personen“ durch die Wörter „von dem Zweckverband hierfür zugelassene Unternehmen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Anklam, 14.12.2023



Michael Galander
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der

Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.